

Satzung des Vereins Pferdesport Markkleeberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 19. Dezember 2018 gegründete Verein führt den Namen „Pferdesport Markkleeberg“ und hat seinen Sitz in Markkleeberg/ Freistaat Sachsen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen, Kreissportbund Landkreis Leipzig und Landesverband Pferdesport Sachsen und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar:

- a. die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
 - b. die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);
 - c. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO)
1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - c. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - d. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - e. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - f. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - g. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - h. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - i. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur fuhr Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
 2. Gemeinnützigkeit.
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - d. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
 - a. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.
 - b. Er vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Unantastbarkeit der körperlichen Selbstbestimmung jeder Person.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Verein sind:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) passive Mitglieder
2. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, der Beitragsordnung und der Stattordnung zu beantragen. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
5. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Sorgeberechtigten erforderlich, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
6. Ferner muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Sorgeberechtigten vorliegen, wenn ein minderjähriges Mitglied ein Pferd einstellt, führt, reitet oder Kutsche fährt. Der Verein wird im Schadensfall von Ansprüchen Dritter freigestellt.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
9. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehende noch offene Beitragspflichten, die bis zu diesem Zeitpunkt fällig geworden sind, bleiben bestehen.
11. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in die Bereiche:
 - a. Förderung des allgemeinen Sports
 - b. Förderung des Reitsports und Sport mit Pferden
 - c. Förderung des Fahrsports
 - d. Förderung des Reittourismus
 - e. Pferdehaltung
2. Eine inhaltliche Erweiterung auf andere Sportarten ist auf Antrag möglich und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die sportlichen Bereiche, die Verwaltung des Vereins und die finanziellen Angelegenheiten werden durch die Geschäftsleitung geregelt.
4. Der Vorstand setzt nach eigenem Ermessen die Geschäftsleitung ein, kontrolliert sie und gibt die Ziele für das wirtschaftliche Handeln vor.
5. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Präsidenten des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen, alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können von dem Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.
 - b. Wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - c. Wegen unehrenhafter Handlungen.
 - d. Wegen Beitragsrückstand - ausgenommen Ehrenmitglieder - mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
2. Maßregelungen sind:
 - a. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - b. Ausschluss aus dem Verein - ausgenommen Ehrenmitglieder -
3. Zur Verhandlung der Maßregel im Vorstand ist das betroffene Mitglied vorher zu hören. Das Mitglied ist vor der Sitzung über Art und Inhalt des Verstoßes schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist 10 Tagen zu unterrichten. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen zuzusenden.
4. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus einem Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- c) der Präsident

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Geschäftsleitung und des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl des Präsidenten
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über Anträge
 - h. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6.3)
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13
 - j. Festlegung der Höhe des Jahresgeldes des Präsidenten
 - k. Auflösung des Vereins
 - l. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - m. Inhaltliche Prüfung der vom Vorstand vorgelegten Ordnungen zur Weitergabe an den Präsidenten
2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Jedes Mitglied kann bis zu 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 1 Woche vor der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich und schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
8. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes Mitglied besitzt ein Stimm- bzw. Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Personensorgeberechtigten von minderjährigen Mitgliedern sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
3. Gewählt werden können in alle Organe des Vereins alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus gleichberechtigt agierenden volljährigen und geschäftsfähigen Personen.
2. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, dazu erlässt er Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, die nicht im Widerspruch zu dieser stehen dürfen.
3. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen und als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB beauftragen. Die Geschäftsführung ist in ihrer Tätigkeit an die Satzung, die allgemeinen Richtlinien und die Weisungen des Vorstandes gebunden. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über eine finanzielle Entschädigung der Geschäftsführung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
5. Der Vorstand erstellt zur Regelung der internen Abläufe des Vereins Ordnungen.
6. Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind im Sinne des § 26 BGB nach außen jeweils allein vertretungsberechtigt.
7. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder einen durch sie beauftragten Moderator geleitet. Von den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Bei Uneinigkeit erhält der Präsident nur für diesen Fall eine Stimme, um eine Entscheidung im Vorstand herbeizuführen.
10. Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden.

§ 12 Präsident

1. Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen.
2. Der Präsident nimmt an den Vorstandssitzungen als Beisitzer teil und berät den Vorstand.
3. Er prüft die erlassenen Ordnungen gemäß den Vereinszwecken und setzt mit seiner Unterschrift diese in Kraft.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und richten ihre Beitragspflicht nach eigenem Ermessen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes geeignete Personen zur Kassenprüfung ein, die nicht der Geschäftsleitung angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/ Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 15 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen geltender Rechtsnormen /Bundesdatenschutzgesetz/ Bundesdatenschutzgrundverordnung, etc.
2. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigende Körperschaft zwecks Verwendung zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Pferdesports in Sachsen.

§ 17 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung der Anlage oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleidet, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zu Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
3. Der Verein haftet für berechtigte Ansprüche nur in Höhe seines zum Zeitpunkt der Anspruchsanerkennung bestehenden Vereinsvermögens. Diese Regelung gibt der Verein öffentlich bekannt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19. Dezember 2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Reitsport Markkleeberg“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.